

Transport-Vereinbarung

zur Beförderung von Lebensmittel, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Tiefkühlware im Auftrag der Marktgessellschaft

Zwischen dem Auftraggeber:

Marktgessellschaft der Naturland Bauern AG
Eichethof 4
85411 Hohenkammer

Und dem Auftragnehmer:

Allgemeine Anforderungen:

Wer als Spediteur **oder dessen** Subunternehmer **lose Lebensmittel befördert**, muss QS und / oder GMP+ zertifiziert sein. Er muss eine Güterkraftverkehr-Erlaubnis bzw. Gemeinschaftslizenz mitführen und uns diese der Marktgessellschaft vorab per E-Mail, Fax oder Post unaufgefordert zusenden. Das Fahrzeug muss dazu geeignet sein, Lebensmittelrohstoffe und deren Erzeugnisse zu transportieren und für diesen Zweck versichert sein. Beim Transport mit Schubbodenfahrzeugen oder Bandwägen bzw. Auflieger ist eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel mit nicht-lebensmitteltauglichen Materialien auszuschließen. Die Ware ist mindestens mit einer wasserdichten Plane zu bedecken. **Alle LKWs müssen verplombt sein**. Frachten sowie entstandene **Folgekosten wegen fehlender Plomben** werden an das Transportunternehmen weiterberechnet. Bei Fragen oder Problemen bzgl. der Verladung rufen Sie die Marktgessellschaft an! Für sämtliche verschuldete Folgeschäden ist der Auftragnehmer schadensersatzpflichtig!

1. Anforderungen an die Reinigung:

Innen- und Außenräume sämtlicher Transportmittel (inkl. Fremdfahrzeuge und Anhänger) müssen trocken, sauber und frei von Restmaterial der Vorfrachten und deren Gerüchen sein. Nach jedem Produktwechsel muss mindestens eine gründliche Besen- oder Hochdruckreinigung und Trocknung des Frachtraums durchgeführt werden. Ist ein Einsatz von Reinigungs- und Pflegemitteln erforderlich, so dürfen nur lebensmittelverträgliche Substanzen verwendet werden. Im Anschluss muss der Laderaum mit klarem Wasser gespült werden. Der Einsatz von QAC-, DDAC-, BAC-, CTMA-, und CPy-haltigen sowie Chlorat- und Perchlorat-haltigen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln ist verboten.

2. Anforderungen an die letzten drei Vorfrachten:

Den Vorfrachten entsprechend muss vor der anschließenden Beladung eine entsprechende Reinigungsmaßnahme (siehe IDTF-Datenbank) durchgeführt werden! **Gentechnisch veränderte Produkte sind unter den letzten drei Vorfrachten nicht zulässig** (auch nicht bei Nassreinigung nach Entladen des gentechnisch veränderten Produktes). Wenn unter den letzten drei **Vorfrachten konventioneller Mais, Soja, Raps oder deren Verarbeitungsprodukte** befördert wurden, dann ist ein **Waschzertifikat erforderlich**. Wurden in den letzten drei Vorladungen vor der Beförderung von Lebensmitteln auch allergene Produkte wie **Lupine-, Soja-, senfhaltige Produkte und Sellerie** transportiert, **so muss auch vorher gewaschen werden**.

3. Verbotene Materialien für die Frachträume:

Lose und verpackte Lebens- und Futtermittel dürfen nicht mit Gefahrstoffen, verbotenen Stoffen, fremder Ware, Fremdstoffen kontaminiert/vermischt werden. Mit den Transport-Fahrzeugen werden nur lebensmittelverträgliche Produkte transportiert. **Mit den Transportmitteln darf keines der nachfolgend genannten Produkte befördert werden:**

- giftige oder gesundheitsgefährdende Materialien (z. B. Glas, Metallspäne, Asbest und asbesthaltige Materialien, Klärschlamm, gebeiztes Saatgut)
- stark riechende Materialien (z. B. Stallmist, Urin, Lebewie, Schlachtabfälle) oder verdorbene Lebensmittel/Abfall
- Materialien, die mit für die menschliche Gesundheit schädlichen Mitteln behandelt wurden (z.B. mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz, Holzspäne, andere Holzprodukte)
- tierische Erzeugnisse (Lebewie, Schlachtabfälle, Tier-/Blut-/Knochenmehl)
- Bei Lebensmittel ist zusätzlich Glas / Altglas im Transport verboten

4. Anforderungen an die Dokumente (Warenbegleitschein und Waschzertifikat)

Der Auftragnehmer muss den Warenbegleitschein vor Beladung **korrekt ausfüllen (inkl. Angabe der Plombennummern, letzte drei Vorfrachten, Öko- oder U-Warenstatus)** und diesen zum Kunden mitnehmen. Bei Entladung muss der Kunde eine Empfangsbestätigung unterschreiben. **Bitte senden Sie die Papiere sofort nach Unterschrift an die Marktgessellschaft!**

Der Auftragnehmer und seine Fahrer/Mitarbeiter dürfen keine Informationen über Lade- oder Entladestelle preisgeben.

5. Beförderung von tiefgefrorenem Obst und Gemüse

Die Vorrichtungen und Behälter müssen die für die Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel erforderliche Temperatur sicherstellen, aufrechterhalten, überwachen und auf Nachfrage nachweisen. Bei Lebensmitteln mit einem Hinweis auf die Einhaltung bestimmter Temperaturen (tiefgefroren und gelagert bei -18°C) müssen die angegebenen Temperaturen bis zur Abgabe an den Empfänger eingehalten werden. Kurzfristige Abweichungen sind nur zum Be- oder Entladen zulässig.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel Spediteur